

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Pettizeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

**Nr. 24**                      **Diez, Samstag den 29. Januar 1916**                      **56. Jahrgang**

## Amtlicher Teil.

S.-Nr. II. 727.                      Diez, den 24. Januar 1916.

### Bekanntmachung.

#### Betrifft: Verteilung von der Landwirtschaft schädlichen Vögeln.

Gleich wie im Vorjahre so besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Verteilung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Insbefondere kommen die rabenartigen Vögel in Betracht (Raben, Krähen, Dohlen, Eßstern und Fäher). Die Herren Bürgermeister haben daher überall da, wo die Vögel in schädigender Weise auftreten, unberzüglich Vorkehrungen zu ihrer Verteilung zu treffen. Als Bekämpfungsmaßnahmen kommen in Frage:

1. Ausheben der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuss der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdigen Personen,
3. Durchführung der Massen-Vergiftungen.
4. Weizen des Saatgutes.

In erster Linie dürfte sich der Abschuss der Tiere durch die Jagdpächter und sonstige vertrauenswürdige Personen empfehlen, zumal der Kreis eine Prämie von 15 Pfg. pr. Stk. gewährt.

Sie wollen das Geeignete sofort in die Wege leiten.

**Der Landrat.  
Duderstadt.**

S.-Nr. II. 797.                      Diez, den 26. Januar 1916

#### An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betr. Außerordentliche Kriegsfamilien- Unterstützungen.

Die Anzeige über die im Monat Januar 1916 aufgewendeten außerordentlichen Kriegsfamilien-Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 2. Februar d. Jrs. erwartet.

Der Termin muß unter allen Umständen eingehalten werden.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Duderstadt.**

I. 457.                      Wiesbaden, den 19. Jan. 1916.

### Bekanntmachung.

Am 15. ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 287 708, (Marzenschild fehlt, die Fabriknummer ist nicht mehr sichtbar), schwarzer Rahmen, neue Schutzbleche, linker Griff schwarz, rechter Griff fehlt, brauner Sattel, der Bremsklotz in der Sandbremse fehlt, Freilauf, an der Achse des Vorderrades befindet sich ein Lederriemen als Schmutzschützer, die Achse des Hinterrades ist total verschmutzt. Wert etwa 125 Mark.

Am 14 ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 306 222, grün-rot Rahmenbau und Felgen; Wert 40—50 Mark.

Am 7. ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Kochbrunnen“, Fabriknummer 287 088, schwarzer Rahmenbau, an der Schelle fehlt der Deckel. Wert 60—70 Mark.

Um Nachforschung wird erucht.

**Der Polizei-Präsident.  
J. A.:  
Streibelein.**

I. 11125.                      Wiesbaden, den 20. Jan. 1916.

### Aus Schreiben.

Am 6. v. Mts. hat ein Feldgrauer hier einen sehr kleinen braunen Mepvinscher (Hündin), welcher auf den Namen „Liputtchen“ hört, erschwindelt, und konnten trotz eifriger Nachforschungen weder der Täter noch der Hund bisher ermittelt werden.

Der Hund hat einen Wert von 150 Mark.

Der Feldgrau, welcher die Uniform eines Unteroffiziers oder Sergeanten der Artillerie (Mantel und Sporen) trug, ist etwa 40 bis 45 Jahre alt, 1,70 bis 1,75 Meter groß, hatte starken schwarzen Schnurrbart und eine stattliche Erscheinung.

Um eingehende Nachforschung und Benachrichtigung im Ermittlungsfalle wird erucht.

**Der Polizei-Präsident.  
J. A.:  
Streibelein.**

Diez, den 26. Januar 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden  
Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisfommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Januar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Egb.-Nr. 1. 255. Meschede, den 17. Januar 1916.

**Bekanntmachung**

Die beiden entwichenen Kriegsgefangenen Nanan, Alfred, Nr. 2892, und Hanquet, Emile, Nr. 50 089, welche am 8. ds. Mts. aus dem Lager Meschede entwichen sind, wurden heute vormittag bei Dorken i. W. wiederergriffen und heute in das hiesige Lager eingeliefert.

**Kriegsgefangenenlager Meschede.**

H. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

L.-B. Nr. 7009. Cassel, den 13. 1. 1916.

**Bekanntmachung.**

Die in der Nacht vom 2. zum 3. Januar aus dem hiesigen Lager entwichenen Kriegsgefangenen sind wiederergriffen.

Das diesseitige Ersuchen vom 3. 1. 16, Nr. 6864, hat somit seine Erledigung gefunden.

**II. Kriegsgefangenen-Bataillon**

**Kriegsgefangenenlager Cassel.**

gez. Dehnicke,

Oberst und Bataillons-Kommandeur.

**Bekanntmachung**

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) bestimme ich:

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

**Ausführungsbestimmungen**

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, 12. Januar 1916.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

**Der Minister des Innern.**

von Voebell.

I. 145.

Diez, den 25. Januar 1916.

**Bekanntmachung**

Ich habe an Stelle des verstorbenen Maurermeisters Karl Maxeiner in Singhofen den Maurermeister Christian Maxeiner in Singhofen zum Mitgliede der Feuervisitationskommission des 4. Bezirks, bestehend aus den Gemein-den Attenhaujen, Bremberg, Gutenacker, Rördorf, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Roth, Seelbach und Singhofen widerruflich ernannt.

**Der Landrat.**

J. B.

Zimmermann.

**Betreffend:**

**Belämpfung verschleieter, nicht genehmigter  
Kollekten.**

Zahlreiche gemeinnützige Vereine, wie Samariter-Frauenvereine, Kinderbewahranstalten und dergl., suchen die erforderlichen Geldmittel aus milden Gaben der Bevölkerung aufzubringen. Da ihnen das offene Kollektieren meist nicht gestattet werden kann, erstreben sie ihr Ziel auf Umwegen. Diese Sachlage wissen Händler mit minderwertigen Waren (Wächern, Bildern, Wandsprüchen, Ansichtskarten und dergleichen) geschäftlich auszunutzen. Gegen Abgabe eines ganz unbedeutenden Gewinnanteiles an die Vereine wissen sie Empfehlungsscheine, Stempel, Sammel- oder Einzeichnungskücher der Vereine zu erlangen und mit diesen Hilfsmitteln ihr Geschäft zu beleben, indem sie den Käufern den Irrtum erregen, es handele sich um ein Werk der Mildtätigkeit, und das Unternehmen arbeite nur zum Besten des Vereins.

Ihre Reisenden führen meistens einen Wanderwerbesehein und ein sogenanntes Einzeichnungsbuch mit sich, das den für behördlich genehmigte Hauskollekten vorgeschriebenen Kollektorbüchern möglichst täuschend nachgebildet ist. Das dem Buch vorgeheftete Empfehlungsschreiben nimmt sich vertrauensweckend aus, zumal, wenn — wie es häufig der Fall ist — ein Pfarramt oder eine Verwaltungsbehörde sich herbeigelassen hat, irgend einen Vermerk (es sei auch nur ein „Gesehen“, eine Unterschriftsbeglaubigung pp.) mit dem Amtssiegel in dem Buche anzubringen. Das Publikum, welches den eigentlichen Inhalt solcher Vermerke erfahrungsgemäß nicht zu lesen pflegt, nimmt in derartigen Fällen fast durchweg an, es handle sich um eine behördlich genehmigte Kollekte (vergl. Bezirks-Polizeiverordnung vom 3. März 1877, Amtsblatt S. 79, Art. 99 des Großh. Hess. Polizei-Str.-Gesetzes vom 30. Oktober 1855, Großh. Hess. R.-Bl. S. 449 und B.-Bl. vom 22. Juli 1915, R.-G. Bl. S. 449).

Da aber solches Verhalten der Reisenden geeignet ist, den Tatbestand einer verschleierten Kollekte zu erfüllen — was das Kammergericht ausdrücklich anerkannt hat (vergl. Entsch. vom 3. Februar 1910 I. F. 1139/09) — und da die Geschäftskünfte solcher Reisenden meist hart an Betrug grenzen, wenn sie diese Straftat auch nicht immer nachweislich begehen, ersuche ich die nachgeordneten Behörden gefälligst zu veranlassen, daß derartigen Unternehmern unter keinen Umständen amtliche Empfehlungen, Visa und Amtsstempel erteilt, Fälle trotzdem geschehener Erteilung gemeldet und die in Betracht kommenden Reisenden in geeigneter Weise überwacht werden, damit ihr Treiben rechtzeitig verhindert und bestraft werden kann.

Ich bemerke, daß eine ähnliche Anordnung in der Rheinprovinz bereits früher ergangen ist.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

**Der Regierungspräsident.**

J. B.: v. Gygdi.

## Bekanntmachung

über die weitere Regelung des Brennereibetriebes im Jahre 1915-16. Vom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

In der die Uebertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien regelnden Vorschrift in Ziff. IV unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) wird die Beschränkung der Uebertragung auf die daselbst bezeichneten Gebiete aufgehoben. Indessen findet bei Uebertragung des Durchschnittsbrandes einer in dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg, dem Großherzogtume Baden oder den Hohenzollernschen Landen liegenden Brennerei auf eine Brennerei in dem übrigen Gebiet eine Uebertragung des mit dem Durchschnittsbrand etwa verbundenen Kontingents oder des damit etwa verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herzustellen, nur statt bei landwirtschaftlichen Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitenden gewerblichen Brennereien ohne Geseerzeugung und zwar auch nur dann, wenn die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei sich verpflichtet, im Betriebsjahre 1915-16 weder mehr als 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol unter Einrechnung des etwa übertragenen Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über diese Grenzen etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben; der Branntwein, der auf den von einer solchen Brennerei abgegebenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, unterliegt innerhalb des mit diesem verbundenen Kontingents usw. der Verbrauchsabgabe nach dem der Verpflichtungserklärung entsprechenden Satze des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378).

Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Reichskanzler  
In Vertretung:  
Dr. Helfferich.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kaisers Geburtstag.

W.B. Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Zur Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers fand in Schönbrunn eine allerhöchste Tafel statt, zu der u. a. erschienen waren: Der Thronfolger, der deutsche Botschafter mit den Herren der Botschaft, Ministerpräsident Graf Stürgkh, der Minister des Äußern Frhr. von Burian, der Gemeinsame Finanzminister Körber der ungarische Minister Kohnen, Kriegsminister von Probatin und sonstige Hofwürdenträger. Während der Tafel brachte der Kaiser einen Trinkspruch auf den deutschen Kaiser aus. Zur Rechten des Kaisers saß der Thronfolger, links der deutsche Botschafter. Der Kaiser hatte die Uniform des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments mit den Abzeichen eines Generalfeldmarschalls, der Thronfolger die Uniform des zweiten Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 1 angelegt. Nach aufgehobener Tafel hielt der Kaiser Cercle. Der Kaiser, der sich des allerbesten Wohlbefindens erfreut, zeichnete den deutschen Botschafter, die Herren der deutschen Botschaft und viele Teilnehmer der Tafel durch Ansprachen aus.

W.B. Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Aus dem Kriegspressquartier wird gemeldet: Das Geburtsfest des deutschen Kaisers wurde im Standorte des k. und k. Armeoberkommandos feierlich begangen. Die Stadt prangte in Flaggenhülle. In der Frühe fand in der evangelischen Pfarrkirche ein Festgottesdienst statt, dem der Armeoberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich mit Gefolge, die beim Armeoberkommando angestellten deutschen Offiziere, ferner der Chef des Generalstabs Freiherr Conrad von Höhendorff mit allen dienstfreien Offizieren und Beamten des Armeoberkommandos, sowie Vertreter der staatlichen und lokalen Behörden beiwohnten. Mit Abjüngung der Volkshymne „Heil Dir im Siegerkranz“ schloß die gottesdienstliche Feier. Mittags fand eine Festtafel im Schlosse bei dem Erzherzog Friedrich statt, zu der die Herren der deutschen Militärmission sowie der Chef des Generalstabes Freiherr Conrad von Höhendorff mit den Generalen und Abteilungspräsidenten des Armeoberkommandos geladen waren. Bei dem Mahle hielt Feldmarschall Erzherzog Friedrich folgende begeisterte aufgenommene Ansprache: An allen Fronten wird heute das Geburtsfest Kaiser Wilhelms II. gefeiert. Mit besonderer Innigkeit gedenken wir der machtvollen Persönlichkeit des treuen Bundesgenossen unseres allerhöchsten Kriegsherrn und flehen den Segen des Allmächtigen auf sein erlauchtes Haupt. Im Vorjahre haben wir diesen Tag mit der zuversichtlichen Erwartung der kommenden großen Ereignisse gefeiert. Heute können wir mit berechtigtem Stolz der errungenen Erfolge gedenken. Im nächsten Jahre werden wir, so Gott will, diesen Festtag im Zeichen eines siegreichen Friedens begehen. Eines begeisterten Wiederhalles bei der ganzen Armee und Flotte gewiß, rufe ich freudigen Herzens: Der erhabene Herrscher des mächtigen Deutschen Reiches, der oberste Kriegsherr der mit uns treu verbündeten ruhmreichen Wehrmacht, mein aufrichtiger verehrter Gönner und hoher Freund Kaiser Wilhelm II. Hurra! Hurra! Hurra!

### Saloniki.

Von General E. Körner, Berlin.

Saloniki, die alte Trugfeste und Haupthandelsstadt der mazedonischen Küste, steht augenblicklich am Vorabend großer weltgeschichtlicher Ereignisse. Unter dem Vorwande, auf Ansuchen der früheren griechischen Regierung zur Rettung des vom Vierbunde bergewaltigten Serbenvolkes von hier aus zur Verbindung mit dessen Armee nach Norden vorgehen zu wollen, nisteten sich englische und französische Truppen im Norden der Stadt ein und machten tatsächlich einen schwachen Versuch, zur Vereinigung mit den Serben, „den Verbündeten Griechenlands“, vorzugehen; gelangten aber nur bis einen Tagesmarch nördlich der Gerna, den an der serbischen Grenze einmündenden linken Nebenfluß des Wardar, und blieben dort stehen, bis die zweite bulgarische Armee unter Todoroff sie zu Paaren trieb, aber nur bis an die griechische Grenze verfolgte und sie aus noch nicht aufgeklärten Gründen mit der bölligen Vernichtung verschonte, der sie aller Wahrscheinlichkeit nach sonst verfallen gewesen sein würden.

Die griechische Regierung, anstatt sie zu entwaffnen, wies ihnen das Gebiet zwischen dem Wardar und dem Gasko als Aufenthaltsort an, verhehlte aber nicht ihre Absicht, den Feinden im Falle ihres Nachdringens völlige Operationsfreiheit zu lassen.

Es wurde also, wie zu einer Bestätigungsvorstellung, ein genau abgegrenzter Landstreifen durch eine vier Kilometer breite neutrale Zone zu beiden Seiten der griechisch-serbisch-bulgarischen Grenze festgelegt, und die den erwähn-

ten Landstreifen besetzt haltenden griechischen Truppen — das 3. und 5. Armeekorps — nach Westen bis nach Zenidze-Wardar, nach Osten bis Veres zurückgezogen, die Stadt selbst durch eine Division besetzt gehalten, die sich jedoch bald auch zum größten Teil nach Süden zurückzog. Ueber Benutzung der Hafen- und Bahnanlagen wurden Abkommen getroffen, die der englisch-französischen Armee eine schon sehr ausgedehnte Verfügung zugestanden, von dieser aber mit gewohnter Unverfrorenheit zu uneingeschränkter Beherrschung erweitert wurde. Nicht allein, daß über das als Lager angewiesene Land der Kriegszustand in schärfster Form verhängt wurde, fanden auch in der Stadt Verhaftungen der Konsulatspersonale der Vierbundsstaaten und einer großen Anzahl griechischer Untertanen unter dem Vorwande statt, daß sie der Spionage verdächtig wären, weil feindliche Flieger die Lagerplätze entdeckten und erfolgreich bombardierten. In den städtischen Betrieben und im Verkehr des neutralen Landes — Bahnen, Post und Telegraphie — wurde eine Gewaltherrschaft eingerichtet, gegen die die energischen Proteste der Regierung vollkommen erfolglos blieben. Griechenland wurde wie ein erobertes Land behandelt, und es ist ohne weiteres nicht begreiflich, warum die Regierung, hinter der Volk und Meer standen, in den ersten Tagen dieses Zustandes nicht Gewalt gegen Gewalt zur Anwendung brachte. Jetzt — nach der Ankunft der von Gallipoli nach Saloniki geflüchteten Dardanellen-Kämpfer, — ist es dazu zu spät, da die vorher auf der Seite des Königs befindliche zahlenmäßige Ueberlegenheit auf die Seite der Eindringlinge übergegangen ist, die sogar schon gegen den König in seiner eigenen Hauptstadt mit drohenden Gebärden aufzutreten wagen, indem sie eine Flottendemonstration im Phaleron veranstalteten, die vermutlich den König daran erinnern sollte, daß eines schönen Tages der König Otto auf diese Weise in die Verbannung geführt wurde, weil er einen eigenen Willen zu haben wagte. Die Westmächte fühlen sich eben als Herren in Griechenland, und der Epheialtes des neuen Hellas erwartet schon mit Ungeduld den Augenblick, in dem er die Präsidentschaft der geplanten Republik antreten kann.

Die Befestigung der Stellung von Saloniki ist indessen rüstig fortgeschritten. Der Streifen zwischen dem Wardar und dem Galiko ist nicht nur in der als Hauptverteidigungsstellung geplanten Linie Amatovo-Kufus-Salamanki mit mehreren Reihen von Schützengraben und Batteriestellungen versehen, sondern die Verteidigung ist bis an die Landenge zwischen dem Amatovo- und Ardzan-See vorgezogen worden, wo in der Höhe von Karajuli, Kalinovo und Kilindir so starke Befestigungen erbaut worden sind, daß man diesen Teil als die Hauptstellung ansehen kann. Feldgeschütze und Maschinengewehre stehen in gut gewährten und mit allen Mitteln der Befestigungskunst verstärkten Stellungen, an allen Punkten, die eine günstige Feuerwirkung gewährleisten, und die Werke, die ein weites Schussfeld haben, sind mit schweren und schwersten Geschützen armiert. Unterkunftsräume, Munitions- und Proviantmagazine sind in zweckmäßiger Weise angelegt und beschwerend gefüllt worden, das Beobachtungs- und Nachrichtenwesen in ausgiebigster Weise angeordnet und ein besonderes Flugzeugdepot für diesen Abschnitt eingerichtet worden.

Dem linken Flügel dieser Zentralstellung oder Nordfront schließt sich bei Amatovo die Westfront der Stellung an, die ihren Hauptstützpunkt in Topci hat. Im Wardar ist der Eisenbahnübergang durch einen besonders starken Brückenkopf geschützt, der mit Geschützen schwersten Kalibers bestückt sein soll.

Die vom Brückenkopf nach Osten streichende Befestigungslinie über Balilik, Baliza, Ufvali nach Langaza ist als zweite Hauptstellung gedacht, die zugleich den Rückzug nach der Halbinsel Chalkidike sichern soll, an deren Land-

zungen sechs Landungsstellen eingerichtet sein sollen. Die bis über 1200 Meter ansteigenden Höhen der Halbinsel sind ebenfalls mit schwerer Artillerie besetzt, die das vorliegende Gelände bis zu der Hauptstellung beherrscht. Der rechte Flügel der Stellung schließt sich bei Solamanki an die Mitte an und reicht über Gibezne bis nach Saraj.

Mitte Januar hat eine Landung englischer Truppen, östlich der Halbinsel, bei Ofana und demnächst die Besetzung und Befestigung des Vesik Dag stattgefunden, was darauf schließen läßt, daß auch dieser Teil der rechten Flanke nicht mehr für gesichert gehalten wird, wahrscheinlich im Hinblick auf die auf der Halbinsel Gallipoli durch die Flucht der Verbündeten frei gewordenen türkischen Truppen.

Zerstörungen von Brücken, Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln, Anlagen von Hindernissen aller Art sind allervorten ausgeführt worden. Werden die Armeen des Vierbundes diese Stellung angreifen und wo werden sie die Entscheidung suchen? R. K.

### Allerlei vom Kriege.

Eine niedliche Geschichte zur Butternet erzählt das „Reizner Tageblatt“: In der alten wettinischen Residenz erschien an einer angeblich für die Butterverteilung verantwortlichen Stelle eine Frau und forderte „ihre“ Butter. Man machte ihr klar, daß auch andere Leute keine hätten und daß sie sich daher behelfen müsse wie hundert andere auch. Da schlug diese edle „deutsche Frau“ auf den Tisch, und die klassischen Worte entranen sich ihrem zornigen Munde: „Macht kein Krieg, wenn keine Butter hab!“

„An den Magistrat und seine gnädige Frau.“ Das altmärkische Städtchen Seehausen hatte an jeden Soldaten, der aus Seehausen stammt, ein Weihnachtspaket gesandt. Wie sehr sich unsere braven Feldgrauen darüber geireut haben, beweisen die zahllosen, oft sehr rührenden Dankesbriefe, die dem Magistrat zugegangen sind. Dabei kommen manchmal ganz drollige Mitteilungen und auch Adressen heraus. So schrieb ein besonders höflicher Grenadier, der sich anscheinend über die Person des Magistrats nicht ganz im klaren war: „An den Magistrat und seine gnädige Frau in Seehausen, Altmark.“

Die Königl. Oberförsterei Welschnendorf verkauft Donnerstag, den 3. Februar 1916, von nachmittags 1/2 2 Uhr ab in der Gastwirtschaft Lehmler zu Niedereibert nachstehendes Brennholz. Schußbez. Welschnendorf, Distr. 20, 22, 23, Vorderer Stelzenbach (links und rechts der Chaussee) Buchen: 236 Nm. Scheit und Knüppel. 18 Nm. Reiser I. 18,1 Hdt. Wellen III. Kiefern: 45 Nm. Distr. 12, Vorderer Kellerheck, Eichen: 37 Nm., Buchen: 114 Nm. Scheit und Knüppel, 23 Hdt. Wellen III. Distr. 1, Herrenbriesch, Eichen: 5 Nm., Buchen: 15 Nm., 14 Nm. Knoten und 86 Nm. Reiser I., Hainbuchen: 9 Nm. Rollen (Nr. 241—246), 83 Nm. Scheit und Knüppel, Birken: 7 Nm., Aspen: 4 Nm. Scheit und Knüppel. Das Holz Nr. 1—3 und 275—277 im Distr. Kellerheck wird nicht mit verkauft. Im Laufe des Winters kommt in späteren Terminen noch zum öffentlichen Verkauf: Distr. 8/9, Scheidt: 250 Nm., Distr. 15, Volkshehn: 120 Nm., Distr. 49/54 Massenroth: 300 Nm., Distr. 36/40, Buschert und Sonnenberg: 350 Nm. Scheit und Knüppel und insgesamt ca. 25 000 Wellen III. Kl.

**Fussbodenöl** -Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gms, Tel. 29. (6084)